

Aus dem Gemeinderat ...

... Bericht über die öffentliche Sitzung am 13. März 2019

Betreuung von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Ende der Grundschulzeit

- Gesamtkonzeption

Bürgermeister Lohmiller stellt fest, dass die Geburtenzahlen in der Gemeinde Aichstetten in den letzten Jahren „relativ konstant“ waren, es aber dennoch schwierig ist, verlässliche Prognosen über die Entwicklung des tatsächlichen Betreuungsbedarfs von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr zu stellen. Für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr besteht zwar ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, aber keine Pflicht der Eltern bzw. Sorgeberechtigten zur Inanspruchnahme bzw. Belegung entsprechender Plätze. Die tatsächliche Inanspruchnahme von U3-Betreuungsplätzen in der Gemeinde Aichstetten schwankt deshalb von Jahr zu Jahr oft erheblich.

Nachdem bei der Verabschiedung der Kindergartenbedarfsplanung 2019 / 2020 im Oktober 2018 noch davon ausgegangen werden konnte, dass die bestehenden Betreuungsplätze in den beiden Kindergärten ausreichen werden, um den tatsächlichen Bedarf zu decken, sieht es nach Abschluss der Kindergartenanmeldungen im Januar 2019 nun so aus, dass im kommenden Kindergartenjahr 2019 / 2020 Stand heute 20 Betreuungsplätze fehlen.

Auf der Grundlage der aktuellen Anmeldezahlen ist davon auszugehen, dass die Nachfrage nach Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in den nächsten Jahren weiter steigen wird.

Der Gemeinderat hat sich auf der Grundlage entsprechender Vorgespräche mit den beiden Kindergartenträgerinnen in der öffentlichen Sitzung am 20. Februar 2019 im Grundsatz darauf verständigt, die Schulkinderbetreuung ab September 2019 komplett (also auch in den Ferien) von den Kindergärten in die Schule zu verlagern und die Betreuung der Grundschul Kinder auf „neue und stabilere Füße“ zu stellen. Des Weiteren soll die bisherige Kleingruppe im Kindergarten Aichstetten zu einer „Voll-Gruppe“ aufgestockt werden. Durch die Umsetzung dieser beiden Maßnahmen entspannt sich die Belegungssituation in den Kindergärten Aichstetten und Altmannshofen deutlich. Es stehen dann im kommenden Kindergartenjahr 2019 / 2020 insgesamt 20 Betreuungsplätze mehr zur Verfügung als bisher.

Bürgermeister Lohmiller regt an, mittel- und langfristige Überlegungen zum weiteren bedarfsgerechten Ausbau des Betreuungsangebots in der Gemeinde ab den Kindergartenjahren 2020 / 2021 bzw. spätestens 2021 / 2022 anzustellen. „Bisher haben wir uns in enger Abstimmung mit den beiden Kindergartenträgerinnen je nach sich abzeichnendem konkretem Bedarf jeweils nur von Jahr zu Jahr durchgehangel.“ Er berichtet, dass die beiden Kindergärten in den letzten Jahren immer am oberen Rand belegt waren und weist darauf hin, dass dies beispielsweise auch die Personalsuche erschwert. Er kündigt an, dass Anfang April 2019 eine Sitzung des Gemeinsamen Kindergarten Ausschusses zu diesem Thema stattfinden wird.

Die Anforderungen an den Betrieb einer Kinderkrippe unterscheiden sich erheblich von den Anforderungen an den Betrieb eines klassischen Kindergartens. Zu überlegen ist deshalb, das Thema Kleinkinderbetreuung (U3) komplett aus den beiden bestehenden Kindergärten herauszunehmen bzw. hierfür eine eigene Einrichtung zu schaffen.

Angedacht ist, den Kindergarten Aichstetten künftig als dreigruppigen und den Kindergarten Altmannshofen als zweigruppigen Kindergarten zu betreiben. Zusätzlich soll eine eigenständige Kinderkrippe (zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren) mit ca. 20 Plätzen eingerichtet werden.

In Bezug auf die Gebäudesituation ist angedacht, die Grundschule in das Werkrealschulgebäude zu verlagern. Auf der Grundlage der bisher vorliegenden Erkenntnisse bestehen „keine unüberwindlichen Hindernisse“ für einen Grundschulbetrieb im bisherigen Werkrealschulgebäude. Geprüft werden soll, ob sich der Neubau-Teil des Grundschulgebäudes für die Einrichtung und den Betrieb einer Einrichtung zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren eignet.

Angedacht ist, dass die Grundschule zwischen den Pfingst- und Sommerferien 2020 in das Werkrealschulgebäude umzieht und im Laufe des Jahres 2021 dann die Kinderkrippe im bisherigen Grundschulgebäude in Betrieb gehen soll.

Bürgermeister Lohmiller berichtet von Gesprächen mit örtlichen Arbeitgebern, bei denen das Kinderbetreuungsangebot in der Gemeinde bei der Suche nach geeigneten Mitarbeiter*innen ein großes Thema ist. „Verlässliche Kinderbetreuungsangebote sind zunehmend ein wichtiger Standortfaktor für eine Gemeinde.“

Die Schulkinderbetreuung (Betreuung von Kindern im Grundschulalter) soll ab September 2019 von den Kindergärten in die Schule verlagert werden soll. Mit der St.-Anna-Stiftung als Partnerin soll die Umsetzung des Projekts Schulkinderbetreuung an der Grundschule auf den Weg gebracht und formal vertraglich vereinbart werden.

Der Gemeinderat fasst folgende einstimmigen Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat beschließt, die Schulkinderbetreuung ab September 2019 komplett (also auch in den Ferien) von den Kindergärten in die Schule zu verlagern. Mit der St.-Anna-Stiftung als Partnerin soll eine Konzeption für die Betreuung der Grundschulkinder erarbeitet und ab September 2019 umgesetzt werden.
2. Der Gemeinderat beschließt unter der Maßgabe, dass die Katholische Kirchengemeinde St. Michael Aichstetten als Trägerin des Kindergartens Aichstetten den Beschluss mitträgt, die bestehende Kleingruppe im Kindergarten Aichstetten aufzustocken und ab dem Kindergartenjahr 2019 / 2020 als „Voll-Gruppe“ zu betreiben. Der Gemeinderat bittet die Katholische Kirchengemeinde St. Michael Aichstetten, den Antrag auf Änderung der Betriebserlaubnis zeitnah nach der Sitzung des Gemeinsamen Kindergartenausschusses Anfang April 2019 zu stellen.

Entwicklungskonzept für verschiedene gemeindeeigene Gebäude und Freiflächen

Zu dem vom Gemeinderat vor einiger Zeit beschlossenen und vom Land Baden-Württemberg finanziell geförderten 1. Bauabschnitt zur energetischen Sanierung des Werkrealschulgebäudes liegt seit wenigen Tagen das Be- und Entlüftungskonzept vor. Das Konzept soll im Laufe des Monats bei einem Ortstermin detailliert besprochen werden. Darauf aufbauend soll dann ein weiteres Maßnahmenpaket (2. Sanierungsabschnitt) geschnürt und im Winter 2019 / 2020 umgesetzt werden, so dass alle an bzw. in dem Gebäude auszuführenden energetischen Sanierungsarbeiten in etwa einem Jahr abgeschlossen sind.

In den nächsten Wochen werden die Ausführungspläne für die beschlossenen Maßnahmen des 1. Sanierungsabschnitts ausgearbeitet und die Arbeiten ausgeschrieben. Ziel ist es, die Arbeiten des 1. Sanierungsabschnitts bis spätestens nach den Sommerferien 2019 abzuschließen.

Für den geplanten künftigen Grundschul-Betrieb sind im bisherigen Werkrealschulgebäude einige kleinere bauliche Veränderungen erforderlich. Diese Maßnahmen können während des laufenden Betriebes ausgeführt werden.

Erste Priorität beim Thema Entwicklungskonzept hat aktuell die Prüfung der möglichen Nutzung des bisherigen Werkrealschulgebäudes als künftiges Grundschulgebäude und darauf aufbauend die Ermittlung der hierfür notwendigen Umbaumaßnahmen und -kosten. Bürgermeister Lohmiller geht davon aus, dass die Ergebnisse dem Gemeinderat durch die STEG im April oder Mai 2019 vorgestellt werden können.

In zweiter Priorität gilt es dann, sich um das bisherige Grundschulgebäude zu kümmern. Hier ist zu prüfen, ob sich der Grundschul-Anbau zur Einrichtung und zum Betrieb einer Kinderkrippe eignet. Des Weiteren ist zu überlegen, welche weiteren Nutzungen in dem Gebäude (Altbau) möglich sind. Denkbar wäre beispielsweise, die Räume im Erdgeschoss für die gemeinnützige Arbeit zu Gunsten der älteren Generation zur Verfügung zu stellen. Weitere vorstellbare Nutzungen im Grundschul-Altbau wären Räume für die VHS und / oder die Erwachsenenbildung. Im Obergeschoss könnten z.Bsp. das Gemeindearchiv und die Altakten der Gemeindeverwaltung untergebracht werden.

Das Thema Rathaus-Ertüchtigung bzw. Rathaus-Neubau wird solange zurückgestellt, bis Klarheit bei den aktuell priorisierten Überlegungen zum bisherigen Werkrealschulgebäude und zum Grundschulgebäude herrscht.

Vergabe von Bauplätzen

- **Beibehaltung der bisherigen Vergabepraxis oder Festlegung von Kriterien für die Vergabe von Bauplätzen**

Mit dem im Baugesetzbuch vor einiger Zeit eingeführten § 13b hat sich der Gemeinde die Möglichkeit eröffnet, mit der Ausweisung des Baugebiets „Am Rieder Weg 3“ relativ viele Bauplätze in relativ kurzer Zeit an den Markt zu bringen. Der 1. Bauabschnitt umfasst 20 Bauplätze (davon sechs im Erbbaurecht). Bei Bedarf kann in absehbarer Zeit ein weiterer Baugebietsabschnitt erschlossen und vermarktet werden.

Probleme bereitet allerdings die Situation, dass nach der Vermarktung des Baugebiets - zumindest in den nächsten rund 15 Jahren - in Aichstetten kaum mehr bauliche Entwicklungsmöglichkeiten bestehen bzw. vorrangig „nur“ Innenentwicklung möglich ist.

Es stellt sich die Frage, wie die Situation aufgrund der aktuellen Gegebenheiten und gesetzlichen Vorgaben in fünf, sieben oder acht Jahren sein wird. Es kann heute noch nicht vorausgesagt werden, wie groß die Nachfrage nach Bauplätzen in sieben oder zehn Jahren sein wird oder wer dann in der Gemeinde bauen möchte.

Bei der in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 13. Februar 2019 geführten intensiven Diskussion ging es deshalb im Kern darum, wie mit dem Thema „Vergabe von Bauplätzen“ künftig umgegangen werden soll.

Aktuell ist die Nachfrage nach Bauplätzen größer als das verfügbare Bauplatz-Angebot. Die in öffentlichen Gemeinderatssitzung am 13. Februar 2019 vorgelegenen Vergabevorschläge wurden auf der Grundlage der bisherigen Vergabepraxis ausgearbeitet. Aus der Mitte des Gemeinderats wurde in der damaligen Sitzung zur Steuerung künftiger Bauplatz-Vergaben die Einführung eines Punktekatalogs gefordert.

Klärung der Grundsatzfrage, ob Bauplätze in der Gemeinde Aichstetten auch in Zukunft auf der Grundlage der bisherigen Vergabep Praxis oder auf der Grundlage eines noch festzulegenden Punktekatalogs vergeben werden sollen

In einer nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 6. März 2019 wurde der von der am 13. Februar 2019 eingesetzten Arbeitsgruppe ausgearbeitete Entwurf eines Punktekatalogs vorberaten. Die Gemeinderäte waren sich in der Sitzung im Grundsatz einig, wie dieser aussehen könnte. „Jeder kann sich künftig auf diesen Punktekatalog berufen. Der Punktekatalog schafft Transparenz, ermöglicht eine klare Vorgehensweise und regelt, wer das erste Zugriffsrecht auf Bauplätze der Gemeinde hat.“ Die Bauplätze im Erbbaurecht fallen nicht unter die Vorgaben des Punktekatalogs.

Bei der Einführung eines Punktekatalogs und der Festlegung einer zu erreichenden Mindestpunktzahl geht es auch darum, ob Bewerber*inne*n ein Bauplatzkauf in Aichstetten grundsätzlich möglich ist oder nicht. „Wenn ein Bewerber die Mindestpunktzahl nicht erreicht, fällt er durchs Raster. Bewerbungen, die die Mindestpunktzahl erreichen bzw. übertreffen, werden entsprechend der verfügbaren Bauplätze von oben nach unten abgearbeitet.“

Die Gemeinderäte sprechen sich für die Einführung eines Punktekatalogs aus.

Klärung der Frage, ob der Punktekatalog ab sofort oder ab einem späteren Zeitpunkt angewendet werden soll

Der Gemeinderat legt mehrheitlich fest, dass der noch zu beschließende Punktekatalog ab sofort – also auch bei der Vergabe der Bauplätze „Am Rieder Weg 2, 3. Bauabschnitt“ und „Am Rieder Weg 3, 1. Bauabschnitt“ - angewendet wird.

Festlegung der „Richtlinien für die Vergabe von Wohnbauplätzen in der Gemeinde Aichstetten“ (Punktekatalog)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig „Richtlinien für die Vergabe von Wohnbauplätzen in der Gemeinde Aichstetten“.

Anmerkung:

Der Wortlaut der „Richtlinien für die Vergabe von Wohnbauplätzen in der Gemeinde Aichstetten“ ist am Ende dieses Sitzungsberichts abgedruckt.

Die Gemeinderäte stellen klar, dass die beschlossenen Vergaberichtlinien schon für alle jetzt zu vermarktenden Wohnbauplätze „Am Rieder Weg 2, 3. Bauabschnitt“ und „Am Rieder Weg 3, 1. Bauabschnitt“ gelten.

Bewerber*inne*n (Einzelpersonen oder Personengruppen) können bei jeder Vergaberunde jeweils nur einmal auftreten und ggf. das Kaufrecht für einen Bauplatz erhalten. Wenn ein*e Bewerber*in einen weiteren Bauplatz-Kaufwunsch äußert, wird dieser zunächst zur Kenntnis genommen und kann bei Bedarf – wenn keine weiteren Bewerbungen für vermarktbare Bauplätze vorliegen – wieder aufgegriffen werden.

Klärung der Frage, welche Bewerbungen bei der Vergabe der Bauplätze „Am Rieder Weg 2, 3. Bauabschnitt“ und „Am Rieder Weg 3, 1. Bauabschnitt“ berücksichtigt werden sollen

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, für die Vergabe der Bauplätze „Am Rieder Weg 2, 3. Bauabschnitt“ und „Am Rieder Weg 3, 1. Bauabschnitt“ alle Bewerbungen zu berücksichtigen, die der Gemeinde am 13. März 2019 vorlagen.

Klärung der Frage, ob bei der aktuell laufenden Erschließung des 1. Bauabschnitts des Baugebiets „Am Rieder Weg 3“ zusätzlich noch die Bauplätze Nr. 2 und Nr. 9 mit erschlossen und vermarktet werden sollen

Der Gemeinderat beschließt einstimmig – sofern keine sachlichen Gründe dagegen sprechen -, bei der aktuell laufenden Erschließung des 1. Bauabschnitts des Baugebiets „Am Rieder Weg 3“ zusätzlich noch die Bauplätze Nr. 2 und Nr. 9 mit zu erschließen. Für den Fall, dass es sachliche Gründe gegen die Mitaufnahme in die laufende Erschließungsmaßnahme gibt, sollen die Bauplätze zu gegebener Zeit im Zuge der Erschließung des 2. Bauabschnitts erschlossen werden.

Der Gemeinderat spricht sich zudem mehrheitlich gegen ein Zurückbehalten von jeweils zwei Bauplätzen bei der Vergabe der Bauplätze „Am Rieder Weg 2, 3. Bauabschnitt“, „Am Rieder Weg 3, 1. Bauabschnitt“ und künftiger Bauabschnitte aus.

Die Bauplätze Nr. 2 und Nr. 9 werden somit – wenn deren Erschließung im Zuge der Umsetzung des 1. Bauabschnitts möglich ist – mitvermarktet und in die jetzige Vergaberunde mit aufgenommen.

Baugebiet „Am Rieder Weg 2, 3. Bauabschnitt“

- Vergabe von Bauplätzen

Infolge der Beratung und Beschlussfassungen zu Tagesordnungspunkt 3 wird dieser Punkt von der Tagesordnung genommen. Ziel ist es, die Bauplätze „Am Rieder Weg 2, 3. Bauabschnitt“ auf der Grundlage der neu beschlossenen Bauplatz-Vergaberichtlinien in der nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung am 10. April 2019 zu vergeben.

Baugebiet „Am Rieder Weg 3, 1. Bauabschnitt“

- Vergabe von Bauplätzen

Infolge der Beratung und Beschlussfassungen zu Tagesordnungspunkt 3 wird dieser Punkt von der Tagesordnung genommen. Ziel ist es, die Bauplätze „Am Rieder Weg 3, 1. Bauabschnitt“ auf der Grundlage der neu beschlossenen Bauplatz-Vergaberichtlinien in der nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung am 10. April 2019 zu vergeben.

Mietspiegel Aichstetten

- Anerkennung des qualifizierten Mietspiegels 2019

Insgesamt 19 Städte und Gemeinden im Landkreis Ravensburg – darunter die Gemeinde Aichstetten – haben im Frühjahr 2018 im Rahmen eines vom Land Baden-Württemberg geförderten Kooperationsprojekts die Erstellung qualifizierter Mietspiegel beim EMA-Institut für empirische Marktanalysen in Auftrag gegeben.

Ein Mietspiegel ist gemäß § 558c BGB eine Übersicht über die in einer oder mehreren Gemeinden üblichen Mieten für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage (= ortsübliche Vergleichsmiete). Die ortsübliche Vergleichsmiete setzt sich – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben - aus Mieten zusammen, die in den letzten vier Jahren neu vereinbart oder, von Betriebskostenerhöhungen abgesehen, geändert worden sind.

Der Mietspiegel liefert Informationen über ortsübliche Vergleichsmieten verschiedener Wohnungskategorien. Er trägt dazu bei, das Mietpreisgefüge im nicht preisgebundenen Wohnungsbestand transparent zu machen, Streitigkeiten zwischen Mietvertragsparteien zu vermeiden, Kosten der Beschaffung von Informationen über Vergleichsmieten im Einzelfall zu verringern und den Gerichten die Entscheidung in Streitfällen zu erleichtern. Der Mietspiegel dient ferner der Begründung eines Erhöhungsverlangens zur Anpassung an die ortsübliche Vergleichsmiete und der Überprüfung der Angemessenheit gezahlter Mieten.

Der qualifizierte Mietspiegel Aichstetten 2019 wurde vom EMA-Institut für empirische Marktanalysen auf der Grundlage einer repräsentativen Stichprobe von nicht preisgebundenen Wohnungen erstellt und nach wissenschaftlichen Grundsätzen errechnet. Der Mietspiegel basiert auf Daten, die von Oktober 2018 bis Dezember 2018 durch schriftliche Erhebung gesammelt wurden.

Die durchschnittliche Nettomiete - unabhängig von allen Wohnwertmerkmalen - in Aichstetten beträgt 5,66 €/m².

Qualifizierte Mietspiegel müssen gemäß § 558d BGB von der Gemeinde (sprich vom Gemeinderat) anerkannt werden.

Der Gemeinderat erkennt den vom EMA-Institut für empirische Marktanalysen erstellten qualifizierten Mietspiegel Aichstetten 2019 einstimmig an. Der qualifizierte Mietspiegel Aichstetten 2019 gilt ab 1. April 2019.

Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung), 5. Änderung

Die von der Gemeinde mit der Entleerung der dezentralen Abwassergruben (Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben) beauftragte Firma Aquares, Leutkirch, hat zum 1. Mai 2019 eine Erhöhung des Entgelts für Grubenentleerungen angekündigt.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13. Februar 2019 die „Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung)“ auf der Grundlage der seinerzeit vorgelegenen Gebührenkalkulation geändert (4. Änderung).

Aufgrund einer notwendigen neuerlichen Überarbeitung der Gebührenkalkulation schlägt die Verwaltung dem Gemeinderat vor, die in der „Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung)“ festgesetzten Abfuhrgebühren neu festzusetzen (5. Änderung).

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die 5. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung).

Anmerkung:

Der Wortlaut der 5. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) ist am Ende dieses Sitzungsberichts abgedruckt.

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Gemäß bestehender gesetzlicher Vorgaben darf die Gemeinde Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen annehmen oder an Dritte, die sich an der Erfüllung kommunaler Aufgaben beteiligen, vermitteln. Die Einwerbung und Entgegennahme obliegt ausschließlich dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat.

Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.

Im Jahr 2018 wurden von Bürgermeister Dietmar Lohmiller bzw. vom Stellvertretenden Bürgermeister Leonhard Stölzle 7 Spenden usw. im Wert von insgesamt 655,00 € für folgende Zwecke angenommen:

605,00 €	6 Einzelspenden	für die Gemeinde (zu Gunsten der Musikgruppe Noir Blanc)
50,00 €	1 Einzelspende	für die Gemeinde (zu Gunsten der Seniorengenossenschaft Aichstetten)

655,00 € 7 Einzelspenden

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der in den Spendenlisten 2018 aufgeführten 7 Einzelspenden im Wert von 655,00 € einstimmig zu.

Baugesuch

Der Gemeinderat stimmt folgendem Baugesuch zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen: An- und Umbau des bestehenden Stallgebäudes; Aichstetten, Altmannshofen Flur 1, Flurstück 252/1, Nestbaum 3.

Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

- Feuerwehr Aichstetten – Zustimmung zu beantragten Ehrungen und Beförderungen

Der Gemeinderat hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 12. Dezember 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat stimmt der Ernennung von Herrn Ferdinand Franzesko zum Ehrenmitglied der Feuerwehr Aichstetten zu.
2. Der Gemeinderat stimmt folgenden Beförderungen von Mitgliedern der Feuerwehr Aichstetten zu:
 - Beförderungen zum Feuerwehrmann:
 - Deyringer, Robert
 - Widler, Raphael
 - Beförderung vom Feuerwehrmann zum Löschmeister:
 - Heine, Cornelius
 - Widler, Robert

Dienstleistungszentrum (DLZ) Altmannshofen

- Sanierung Zufahrt und Ausfahrt

Im Frühjahr 2019 sollen die dringend erforderlichen Sanierungsarbeiten im Bereich der Zufahrt zum bzw. der Ausfahrt aus dem Dienstleistungszentrum (DLZ) Altmannshofen ausgeführt werden.

Die erforderlichen Sanierungsarbeiten sollen beschränkt ausgeschrieben werden.

Nachdem die Arbeiten außerhalb der Ferienzeiten ausgeführt werden sollen, wird folgender zeitlicher Ablauf vorgeschlagen:

- Kalenderwoche 13 (ab 25. März 2019): Versand Leistungsverzeichnis
- Montag, 15. April 2019: Submission
- 16. bis 18. April 2019: Nachrechnen Leistungsverzeichnis und Ausarbeitung Vergabevorschlag
- Kalenderwoche 17 (ab 23. April 2019): Beauftragung
- Montag, 20. Mai 2019: Baubeginn
- Mittwoch, 5. Juni 2019: Fertigstellung

Aufgrund des vorgeschlagenen zeitlichen Ablaufes ist eine Vergabe durch den Gemeinderat (voraussichtliche Sitzungstermine am 10. April 2019 und 8. Mai 2019) nicht möglich.

Der Gemeinderat ermächtigt Bürgermeister Lohmiller einstimmig zur Vergabe des Auftrags zur Ausführung der Sanierungsarbeiten im Bereich der Zufahrt zum bzw. der Ausfahrt aus dem Dienstleistungszentrum (DLZ) Altmannshofen an den günstigsten Bieter auf der Grundlage des von der Fassnacht Ingenieure GmbH auszuarbeitenden Vergabevorschlags.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2019

- Bestätigung der Gesetzmäßigkeit

Das Landratsamt Ravensburg, Kommunal- und Prüfungsamt, hat mit Schreiben vom 25. Februar 2019 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 13. Februar 2019 beschlossenen Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 bestätigt.

Hochstraße 43 (Flurstück 40 – ehemaliges Gasthaus „Adler“)

- Denkmalschutzrechtliche Genehmigung zum geplanten Abbruch des Gebäudes

Bürgermeister Lohmiller informiert die Gemeinderäte darüber, dass die denkmalschutzrechtliche Genehmigung zum „bodenebenen“ Abbruch des Gebäudes Hochstraße 43 zwischenzeitlich vorliegt. Die noch erforderliche Ergänzung der Genehmigung zum „Kellerabbruch“ ist zwar zugesagt, liegt aber bisher noch nicht vor. Er weist darauf hin, dass die Abbruchgenehmigung ausschließlich für den aktuellen Gebäudeeigentümer gilt. Vorgesehen ist, das Gebäude im Laufe des Jahres abzubrechen.

Richtlinien für die Vergabe von Wohnbauplätzen in der Gemeinde Aichstetten

vom 13. März 2019

Vergaberichtlinien bzw. Änderung vom (GR-Beschluss)	Öffentliche Bekanntmachung am	Inkrafttreten am
Vergaberichtlinien	13.03.2019	22.03.2019
		13.03.2019

1. Anwendungsbereich

Diese Vergaberichtlinien finden Anwendung bei der Vergabe von Wohnbauplätzen (im Folgenden Bauplatz genannt) und zur Förderung des Wohnungsbaus.

2. Vergabegrundsätze

- 2.1 Bewerbungen um einen Bauplatz sind erst nach Veröffentlichung entsprechender Hinweise im Amtsblatt möglich.
- 2.2 Am Vergabeverfahren werden Interessenten beteiligt, die sich zuvor mittels eines Bewerbungsantrags um einen Bauplatz beworben haben.
- 2.3 Die Entscheidung über die Bauplatzvergabe erfolgt durch den Gemeinderat.
- 2.4 Liegen zum maßgeblichen Zeitpunkt mehrere Bewerbungen für einen Bauplatz vor, entscheidet das Punktesystem gemäß den in der Nummer 3. genannten Kriterien darüber, in welcher Reihenfolge die Bewerber*innen ein Kaufangebot für den Bauplatz erhalten.
- 2.5 Die Vergabe der Bauplätze erfolgt nach der Höchstzahl der erreichten Punkte. Bei Punktgleichheit erfolgt die Entscheidung per Losentscheid.

3. Kriterien

3.1. Wohnsitz (maximal ein Kriterium zählt)

- zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Gemeinde wohnhaft: 20 Punkte
- in Aichstetten aufgewachsen: 15 Punkte
- Verwandte in Aichstetten bis zweiten Grades: 15 Punkte
- frühere Wohnung in Aichstetten (mindestens zehn Jahre): 10 Punkte

3.2 Familiäre Situation

- Ehepaare / eheähnliche Lebensgemeinschaften / Lebenspartnerschaften / Alleinerziehende: 10 Punkte
- zum Haushalt gehörende Kinder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres / ungeborene Kinder sind gegen Vorlage des Mutterpasses gleichgestellt)
maximal für drei Kinder je 10 Punkte
- pflegebedürftige Person im Haushalt 10 Punkte

3.3 Ehrenamtliches Engagement

Ehrenamtliche Tätigkeit in einem gemeinnützigen Verein oder einer vergleichbaren Einrichtung in der Gemeinde Aichstetten

(bei Ehepartnern oder Lebenspartnerschaften können die Ehrenamtlichen Tätigkeiten je Person gewertet werden) 10 Punkte

3.4 Berufliche Tätigkeit

- Arbeitsplatz in Aichstetten 10 Punkte
- Arbeitsplatz im Umkreis von bis zu 20 km
(wird bei Ehepaaren, eheähnlichen Lebensgemeinschaften oder Lebenspartnerschaften nur einmal gewertet) 5 Punkte

3.5 Punktabzug

Bewerber*innen, die in der Vergangenheit schon einmal eine Bauplatz-Zusage erhalten haben, den zugesagten Bauplatz dann aber nicht erworben haben oder wenn der erworbene Bauplatz zurückgegeben bzw. rückabgewickelt wurde - 20 Punkte

3.6 Die Punktestaffellung zählt

- wenn mehr Bewerber*innen vorhanden sind wie Bauplätze zur Verfügung stehen
- wenn mehr Bewerber*innen sich auf den gleichen Bauplatz bewerben
- 25 Punkte müssen mindestens erreicht werden (maximal erreichbar: 130 Punkte)

4. Besondere Vertragsbestimmungen

- 4.1. Der Kaufpreis ist zahlbar innerhalb von drei Wochen nach Abschluss des notariellen Kaufvertrags. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von der Deutschen Bundesbank festgesetzten Basiszinssatzes berechnet.
- 4.2. Der Bauplatz ist innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des notariellen Kaufvertrags mit einem bezugsfertigen Wohnhaus gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans zu bebauen.
- 4.3. Der Bauplatz darf weder ganz noch teilweise weiterveräußert werden, ohne dass auf diesem ein bezugsfertiges Wohngebäude errichtet worden ist.
- 4.4. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen steht der Gemeinde Aichstetten ein Rücktrittsrecht vom geschlossenen notariellen Kaufvertrag zum ursprünglichen Kaufpreis zu. Eine Verzinsung des bezahlten Kaufpreises erfolgt nicht. Zur Sicherung des Rückübereignungsanspruchs des Bauplatzes ist die Gemeinde jederzeit berechtigt, die Eintragung einer entsprechenden Vormerkung im Grundbuch zu beantragen.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Diese Vergaberichtlinien begründen keinen Rechtsanspruch auf eine Bauplatzzuteilung oder auf den Erwerb eines bestimmten Bauplatzes.
- 5.2. Der Gemeinderat behält sich ausdrücklich vor, im Einzelfall Ausnahmen und Abweichungen von diesen Vergaberichtlinien zuzulassen, wenn dies aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen oder im gemeindlichen Interesse gerechtfertigt ist.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschluss des Gemeinderats in Kraft.

5. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben – Entsorgungssatzung -

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Aichstetten am 13. März 2019 folgende 5. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben – Entsorgungssatzung - vom 18. September 1996 in der Fassung vom 13. Februar 2019 beschlossen:

I. Gegenstand der Änderung

§ 9 (Gebührenhöhe) wird wie folgt neu gefasst:

Die Abfuhrgebühr beträgt

- bei Kleinkläranlagen: für jeden m³ Schlamm 40,45 €,
- bei geschlossenen Gruben: für jeden m³ Entleerungsgut 19,70 €.

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.

II. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aichstetten, den 14. März 2019

Dietmar Lohmiller
Bürgermeister